



CENTRE ECOLOGIQUE ET TOURISTIQUE

12, Parc
L-9836 HOSINGEN

Tel.: +352 92 95 98 700
Fax: +352 92 95 98 701

E-mail: centre.ecologique@sispolo.lu

Reservierungsformular

Grillhütte

Club / Firma / Privat: _____
Verantwortlicher: _____
Strasse: _____ Nr: _____
Postleitzahl: _____ Ort: _____
Telefon: _____ GSM: _____
E-mail: _____ @ _____

Art der Veranstaltung: _____

Beginn der Veranstaltung: _____ Uhrzeit: _____
Ende der Veranstaltung : _____ Uhrzeit: _____

Beginn der Aufbauarbeiten: _____ Uhrzeit: _____

Anzahl der Personen: _____ Erwachsene: _____
Kinder: _____

Bitte kreuzen Sie die Optionen an die Sie während Ihres Aufenthalts in Anspruch nehmen möchten.

Benötigtes Material :

- 1 Tisch und 2 Bänke (max. 6 Garnituren) _____ 2,50 €
- Rundstand (für Außengebrauch) _____ 25,00 €
- Brennholz (kostenpflichtig) _____ 5,00 €
- Mobile Toilette _____ 95,00 €
- Grill (nur aussen)

Andere Bemerkungen: _____

„Hiermit bestätige ich das allgemeine Benutzungsreglement zu kenne und zu respektieren“

Hosingen, den _____ Unterschrift: _____

Barbecue :

- | | |
|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Kindermenü (bis 12 Jahre) | 10,00 € |
| <input type="checkbox"/> Kindermenü inklusive Getränke (bis 12 Jahre) | 11,50 € |
| <input type="checkbox"/> Grillmenü | 14,50 € |
| <input type="checkbox"/> Grillmenü inklusive Getränke | 16,00 € |
| <input type="checkbox"/> Dessert | 2,00 € |

Wir danken Ihnen für Ihre Reservierung. Sie erhalten in Kürze einen Kostenvoranschlag von uns, den Sie dann bitte unterschrieben und an uns zurückschicken falls er ihren Vorstellungen entspricht. Die Reservierung ist garantiert, wenn wir den unterschriebenen Kostenvoranschlag Ihrerseits zurückerhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen,
Centre écologique, Parc Housen

Benutzungsreglement der Grillhütte im "Parc Hosingen"

Artikel 1.-

Das Benutzen der Grillhütte ist gestattet:

- Vereinen aus den SISPOLO Gemeinden für ihre jeweiligen Aktivitäten
- Vereinen und Verbänden sowie politischen Parteien zum Abhalten von Versammlungen
- Privatpersonen für Familienfeste

Artikel 2.-

Die Vereine und Organisationen aus den SISPOLO Gemeinden haben Vorrecht bei der Vergabe der Termine nach einem im Voraus aufgestellten Veranstaltungskalender.

Artikel 3.-

Der Antrag zur Benutzung der Grillhütte ist schriftlich beim SISPOLO-Sekretariat einzureichen. Der Antrag ist jeweils vom Verantwortlichen der betreffenden Gesellschaft zu stellen mit Angaben über Zweck und die Art der Veranstaltung. Anträge können höchstens 12 Monate im Voraus eingereicht werden und werden binnen Monatsfrist bearbeitet.

Artikel 4.-

Der Antrag für die Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem Organisationsdatum gestellt sein.

Bei der Erteilung der Genehmigung zum Benutzen der Hütte, verpflichtet sich der Antragsteller schriftlich auf einem hierzu vorgesehenen Formular, sämtliche Bestimmungen dieses Reglements zu beachten. Des Weiteren verpflichtet sich der Antragsteller alle Benutzer über die Bestimmungen dieses Reglements in Kenntnis zu setzen.

Artikel 5.-

Die Benutzungsgebühr wird durch ein entsprechendes Taxenreglement geregelt.

Artikel 6.-

Das SISPOLO-Syndikat nach Rücksprache mit der Forstverwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, jede einzelne Veranstaltung in seinen Eigenschaften zu überprüfen und daraufhin die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern.

Artikel 7.-

Der Antragsteller darf die erteilte Genehmigung nicht an Zweit- oder Drittveranstalter weitergeben

Artikel 8.-

Die Grillhütte besitzt keinen Strom-, Wasser- und Kanalanschluss.

Der Antragsteller muss die Strom- und Wasserversorgung, sowie mobile Sanitäreanlagen selbst beschaffen und mitbringen.

Artikel 9.-

Bedingt durch die Lage in der freien Natur neben einem angelegten Arboretum ist es strengstens verboten:

- Feuer auf den nicht hierfür vorgesehenen Feuerstellen zu entzünden.
- Holz zum Grillen oder Heizen aus den anliegenden Wäldern zu verwenden
- Pflanzen und Bäume mutwillig zu beschädigen
- Müll oder sonstige Abfälle in der Natur abzustellen
- Hunde frei im Wald laufen zu lassen
- mit motorisierten Fahrzeugen die befestigten Wege zu verlassen
- exzessiven Lärm zu veranstalten, besonders nach 22 Uhr
- in der Umgebung der Grillhütte zu zelten
- in der Grillhütte zu übernachten
- Jugendgruppen müssen in Begleitung von mindestens einem Volljährigen sein, welcher die Verantwortung trägt.

Artikel 10.-

Sämtliche Aktivitäten und Veranstaltungen welche in den anliegenden Wäldern oder Waldwegen stattfinden sind im Vorfeld mit dem zuständigen Förster abzusprechen und schriftlich genehmigen zu lassen.

Artikel 11.-

Die Grillhütte sowie sämtliches Mobiliar muss nach der Veranstaltung durch den Veranstalter geräumt und gereinigt werden; dies bis spätestens 12 Uhr tags darauf. Sie ist im selben Zustand abzugeben wie beim Erhalt der Schlüssel.

Die Substanz des Gebäudes darf durch keinerlei Aktivitäten des Antragsteller beschädigt werden.

Kommt der Veranstalter diesen Auflagen nicht nach, so muss er die aus diesem Versäumnis anfallenden Kosten integral an das SISPOLO Syndikat bezahlen.

Artikel 12.-

Auf dem Gebäude ruhen eine Feuerversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung. Die Kosten werden integral vom SISPOLO Syndikat übernommen

Artikel 13.-

Der Veranstalter hat die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und durch geeignete Vorkehrungen einen sicheren Ablauf der Veranstaltung zu

gewährleisten. Er übernimmt die alleinige Haftung für alle Arten von Unfällen welche sich während seinem Aufenthalt ereignen

Artikel 14.-

Der Veranstalter ist für sämtliche Schäden am Bauwerk, Mobiliar oder sonstigen Einrichtungen verantwortlich, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit während der Veranstaltung entstehen. Vor und nach jeder Benutzung der Grillhütte ist ein kontradiktorisches Inventar mit Bezug auf Stückzahl, Zustand oder Funktion der Einrichtungen zwischen dem SISPOLO-Syndikat und dem Organisator zu erstellen. Für eventuelle Schäden muss eine Kautions hinterlegt werden.

Artikel 15.-

Der Veranstalter muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sein welche für eventuelle Schäden aufkommen muss.

Artikel 16.-

Jegliches Anbringen von Werbeplakaten oder anderem Werbematerial an, im, oder vor dem Gebäude ist strengstens verboten.

Artikel 17.-

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Geldstrafe von 25 € bis 250 €, oder mit einer dieser Strafen geahndet, falls die allgemeinen Gesetze und Reglemente keine höheren Strafen vorsehen.